



Kegelzentrum
FEUERBACH

Bowling- und Kegelsportverein Stuttgart-Nord 1929 e.V. –
Am Sportpark 9 | 70469 Stuttgart-Feuerbach

Satzung

Bowling- und Kegelsportverein Stuttgart-Nord 1929 e.V.
BKS Stuttgart-Nord 1929 e.V.
17. Juli 2025

Satzung

Bowling- und Kegelsportverein Stuttgart-Nord 1929 e.V.

Gender-Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt die Bezeichnung Bowling- und Kegelsportverein Stuttgart-Nord 1929 e.V. und ist der Rechtsnachfolger der früheren Vereine K.V. Feuerbach, gegründet 1929, dem Sportkeglerverein Stuttgart-Nord und Umgebung e.V., gegründet 1958 und der Kegelsportvereinigung Stuttgart-Nord 1929 e.V. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart. Die Farben des Vereins sind schwarz/weiß.

§2 Zweck

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Bowling- und Kegelsports, als Leibesübung für alle Schichten und Altersklassen. Der Verein will mit dazu beitragen, dass seinen Mitgliedern bessere und vielseitigere Möglichkeiten zu einem nach persönlicher Wahl gestalteten Freizeitleben, das dem Erholungs-, Spiel- und Sportbedürfnis breiter Volksschichten entspricht, in einer geselligen Ordnung und je nach persönlicher Zusammengehörigkeit gegeben werden können.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (2. Teil, 3. Abschnitt). Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit selbstlos zu fördern durch Pflege des Sports und der freien Jugendhilfe.

3. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

a) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

b) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach §2 Abs. 3a trifft der Vereinsvorstand.

4. Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassischer Art sind im Verein ausgeschlossen.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Verbandszugehörigkeiten

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Keglerbund e.V. (DKB) und im Württembergischen Landessportbund e. V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des DKB und des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§5 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins, die den Satzungsbestimmungen und Ordnungen unterworfen sind, können werden:

a) Einzelpersonen jeden Alters - m/w/d

b) Bowling- und Kegelklubs, rechtsfähige und nicht rechtsfähige Vereine, sofern mindestens 5 Mitglieder dem Klub angehören und dem Verein beitreten. Der Verein ist fachlich in eine Sparte Bowling und eine Sparte Kegeln gegliedert.

c) Klub- oder Vereinsmitglieder, welche den aktiven Spielbetrieb aufgeben, dürfen aus diesem Grunde weder vom Verein noch Klub ausgeschlossen werden.

d) Außerordentliche Mitglieder (wie Ziffer 1a und b), sie nehmen nur am vereinsinternen Spielverkehr teil. Ihre Zahlungen werden über den Abteilungsbeitrag geregelt. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht, sie können auch nicht gewählt werden, es steht Ihnen das Recht zu, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme auf Antrag erworben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten, der darüber entscheidet. Wird ein Aufnahmeantrag vom Vereinsvorstand abgelehnt, so kann dagegen innerhalb von 4. Wochen nach Mitteilung schriftlich Beschwerde bei der Klubvertreterversammlung erhoben werden.

3. Personen, die sich um die Mitgliedschaft bewerben wollen, können von den Klubs als Gäste eingeführt werden. Im Einzelfall sollte der Gast längstens 6 Wochen am Spielbetrieb teilnehmen.

4. Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Satzungen und Ordnungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

§6 Rechte der Mitglieder und Datenschutz

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt Anträge zu stellen und vom Vereinsvorstand Rat und Beistand in allen den Bowling- und Kegelsport betreffenden Fragen zu verlangen.

2. Datenschutz (hinzugefügt nach Beschluss der JHV 2022)

Der Verein hat für den Umgang mit Mitgliederdaten und Vereinsdaten die gesetzliche vorgeschriebene Datenschutzordnung erstellt. In der Verordnung werden Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten nach geltenden Gesetzen und Vorgaben aufgeführt. Die Datenschutzordnung muss regelmäßig geprüft werden. Notwendige Anpassungen/Änderungen werden vom Datenschutzverantwortlichen vorgeschlagen und von ihm gemeinsam mit dem Vereinsvorstand beschlossen und in der angepassten Verordnung veröffentlicht. Die Datenschutzordnung kann in der aktuellen Version jederzeit auf der Homepage (<https://www.bowlingarena.de/datenschutz/>) eingesehen werden.

§7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, Zweck und Ziele des Vereins zu fördern, den Vereinsvorstand bei seiner Arbeit zu unterstützen und die ihnen aufgrund der Satzung obliegenden Pflichten zu erfüllen.

§8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt mit sofortiger Wirkung:

1. Durch freiwilligen Austritt, welcher durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand vorgebracht werden muss.
2. Durch den Tod eines Mitglieds.
3. Durch Auflösung eines Bowling- oder Kegelklubs, wobei die Einzelmitgliedschaften im Verein bestehen, bleiben.
4. Durch Ausschluss aus dem Verein. Ausgeschlossen werden kann:
 - a) wer den Interessen des Vereins entgegenhandelt,
 - b) sich den Bestimmungen der Vereinssatzung und Ordnungen oder eines vom Verein anerkannten übergeordneten Verbandes nicht unterordnet,
 - c) sich unehrenhafte Handlungen zuschulden kommen lässt,
 - d) beim Rückstand mit einer Zahlungsverpflichtung in Höhe eines Betrages, welcher den für die Dauer eines Jahres zu entrichteten Beitrag übersteigt.
5. Ein Antrag auf Ausschließung kann zur Verhandlung nur zugelassen werden, wenn er von 1/3 der Mitglieder des Vereinsvorstandes eingebracht oder von mindestens dem dritten Teil aller Klubvertreter und mit Gründen versehen ist. Auszuschließende sind durch den Vereinsvorstand schriftlich zu benachrichtigen und müssen auf ihr schriftlich beim Vereinsvorstand eingereichtes Verlangen in der betreffenden Sitzung vor der Beschlussfassung gehört werden.

Über die Ausschließung entscheidet der erweiterte Vereinsvorstand in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Den Ausgeschlossenen ist die Ausschließung unter der Angabe des Grundes durch einen eingeschriebenen Brief innerhalb 14 Tagen vom Vereinsvorstand mitzuteilen. Gegen den Beschluss der Ausschließung steht den Betroffenen die Berufung an die nächste Klubvertreterversammlung zu. Die Berufung muss aber binnen 14 Tagen vom Empfang des die Ausschließung aussprechenden Bescheides beim Vereinsvorstand schriftlich eingereicht werden. In der dann folgenden Klubvertreterversammlung entscheiden die Klubvertreter zusammen mit dem erweiterten Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit endgültig darüber. Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen, wenn nicht der vereinsinterne Rechtsweg ausgeschöpft worden ist. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte der vorläufig Ausgeschlossenen. In allen Fällen des Verlustes der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vereinsvermögen.
6. Der Austritt oder Ausschluss entbindet nicht von der Verpflichtung den Jahres- und Abteilungsbeitrag bis zum Schluss des Jahres zu entrichten. Wenn eine Austrittserklärung bis zum 30.11 eines Jahres dem Verein nicht zugegangen ist, ist das Mitglied verpflichtet, den Beitrag noch für das folgende Jahr zu entrichten.

§9 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder und Personen, die sich um den Verein und dessen Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch den Vereinsvorstand, auf Antrag des Ältesten- und Ehrenrats.

Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder, sind aber von der Bezahlung des Vereinsbeitrages befreit.

§10 Beiträge und Umlagen

1. Zur Deckung der dem Verein in Erfüllung seiner Aufgaben entstehenden Aufwendungen werden laufende Beiträge (Vereinsbeitrag und Abteilungsbeiträge) und für besondere, außergewöhnliche Zwecke Umlagen erhoben. Neuen Mitgliedern kann eine einmalige Aufnahmegebühr auferlegt werden. Zur Deckung der Kosten von Veranstaltungen können Unkostenbeiträge verlangt werden.

2. Die Höhe der Beiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung, die Unkostenbeiträge zu Veranstaltungen vom Vereinsvorstand festgesetzt.

3. Es werden Vereins- und Abteilungsbeiträge erhoben:

a) Der Vereinsbeitrag wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) festgesetzt,

b) Der Abteilungsbeitrag wird durch den Vereinsvorstand festgesetzt.

4. Der Vereinsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und wird zu Beginn des Kalenderjahres fällig. Der Abteilungsbeitrag wird monatlich erhoben, fällig auf Monatsende.

5. Die Beiträge sind eine Bringschuld.

6. Neu eintretende Mitglieder bezahlen bei Eintritt im 1. Halbjahr den vollen Jahresbeitrag, im 2. Halbjahr die Hälfte. Ab dem 18. Lebensjahr ist bei neueintretenden Mitgliedern eine einmalige Aufnahmegebühr in der von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Höhe zu entrichten.

7. Die Zahlungen haben ausschließlich an den Vereinskassier per Überweisung oder in bar zu erfolgen. Bei allen Transaktionen ist der Verwendungszweck anzugeben.

§11 Organisation

Die Verwaltungsorgane des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
- Vereinsvorstand
- Erweiterter Vereinsvorstand
- Klubvertreterversammlung
- Jugendleitung
- Ältesten- und Ehrenrat

§12 Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

Zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen ist jedes Mitglied des Vereins berechtigt.

1. Die alljährliche ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel spätestens bis zum Ablauf des 7. Monats statt. Sie wird durch den Vereinsvorstand einberufen.

2. Die Einladung der Mitglieder zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens 6 Wochen vorher durch schriftliche Einladung per E-Mail über die Clubvertreter zu Weiterleitung an alle Clubmitglieder sowie durch öffentlichen Aushang in der Vereinsanlage erfolgen. Einzelmitglieder sind durch E-Mail oder Briefpost einzuladen.

3. Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung müssen mindestens 3 Wochen vor dem

Versammlungstermin bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung. Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die erst nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind. Anträge auf Änderung der Satzung oder auf Auflösung des Vereins können als Dringlichkeitsanträge nicht gestellt werden.

4. Die Bekanntgabe der Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen entsprechend den Bestimmungen über die Einladung.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn mindestens der fünfte Teil der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe dies verlangen. In diesem Falle muss die Versammlung innerhalb von 2 Monaten nach Eingang des Antrages stattfinden. Die Einladung der Mitglieder zu einer außerordentlichen Hauptversammlung muss mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung per E-Mail über die Clubvertreter an alle Clubmitglieder und durch öffentlichen Aushang in der Vereinsanlage erfolgen. Einzelmitglieder sind durch E-Mail oder Briefpost einzuladen.

6. Die Hauptversammlung ist die höchste Entscheidungsstelle für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Ihr obliegt insbesondere die:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte und des Jahresabschlusses,
- b) Entlastung des Vereinsvorstandes,
- c) Wahl des Vereinsvorstandes sowie Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- d) Wahl der Kassen- und Abschlussprüfer,
- e) Festlegung von Jahresveranstaltungen,
- f) Satzungsänderungen,
- g) Erledigung eingegangener Anträge,
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

7. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

§13 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:

Präsident, 2 gleichberechtigten Stellvertretern, Kassierer, Schriftführer, Sportwart, Jugendleiter. Er ist zuständig für alles, was nicht der Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans zugeordnet ist.

2. Der erweiterte Vereinsvorstand besteht aus:

Präsident, 2 gleichberechtigten Stellvertretern, Kassierer, Schriftführer, Sportwart, Jugendleiter, Pressewart, Ältesten- und Ehrenratsvorsitzende/r.

Der erweiterte Vereinsvorstand ist zuständig für kulturelle und gesellschaftliche Aufgaben und Belange im Verein.

3. Der Präsident und seine gleichberechtigten Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Jeweils zwei dieser Personen vertreten den Verein.

4. Die Wahl des Vereinsvorstandes und des erweiterten Vereinsvorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) auf 2 Jahre, sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt, Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der erweiterte Vereinsvorstand berechtigt, diesen Posten bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied zu besetzen. Die Vereinsorgane arbeiten ehrenamtlich. Sie treten nach Bedarf zur Beratung zusammen. Sie sind bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. (Mitgliederversammlung jedoch siehe §12). Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Der Präsident und seine gleichberechtigten Stellvertreter leiten den Verein, berufen den Vereinsvorstand, die Klubvertreterversammlung und die Mitgliederversammlung ein, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert. Sie setzen die Tagesordnung fest und leiten die Versammlungen.

Der Kassierer besorgt die Kassenführung. Beiden Stellvertretern des Vorsitzenden obliegt gemeinsam mit dem Schriftführer und dem Kassierer – in enger Zusammenarbeit mit dem Steuerberatungsbüro – die Buchführung des Vereins. Sie haben rechtzeitig vor der Hauptversammlung den Jahresabschluss sowie einen Etatvoranschlag für das kommende Jahr vorzulegen.

Der Schriftführer erstellt und unterschreibt die Vereinsprotokolle über die Mitglieder- und Klubvertreterversammlung sowie der Vereinsvorstandssitzungen. Die Protokolle sind innerhalb von 14 Tagen dem Präsidenten und dessen zwei gleichberechtigten Stellvertretern zur Unterschrift vorzulegen.

Der Sportwart hat für das sportliche Leben im Verein und die ordnungsgemäße Durchführung der ausgeschriebenen Wettkämpfe zu sorgen.

Dem Jugendleiter obliegt die federführende Planung und Durchführung aller notwendigen Maßnahmen zur Förderung der Jugend. Alle anderen Vorstandsmitglieder sind jeweils für ihr Ressort zuständig.

§14 Klubvertreterversammlung

Die Klubvertreterversammlung setzt sich zusammen aus dem erweiterten Vereinsvorstand und den Klubvorsitzenden oder deren schriftlich bestätigten Bevollmächtigten, der dem Verein angehörenden Klubs.

Die Mitglieder des erweiterten Vereinsvorstandes können die Vertretung ihres Klubs nicht übernehmen.

Die Klubvorsitzenden sind dem Vereinsvorstand namhaft zu machen.

Die Klubvertreterversammlung ist nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens dem dritten Teil aller der Klubvertreterversammlung angehörenden Mitglieder durch den Vereinspräsidenten einzuberufen.

Die Klubvertreterversammlung hat den Zweck, die Vorgänge im Verein zu besprechen, Wünsche und Anträge der Klubs zu beraten und mitzuwirken an den Geschäften, zu denen sie vom Vereinsvorstand oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung berufen wird. Eine Klubvertreterversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte des erweiterten Vereinsvorstandes und der Klubvertreter anwesend sind. Ist in einer Klubvertreterversammlung die vorgeschriebene Anzahl nicht vorhanden, so ist eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Die zweite Versammlung ist innerhalb der nächsten 4 Wochen abzuhalten. Zur Klubvertreterversammlung ist mindestens 10 Tage vor dem Termin durch den Präsidenten oder dessen Stellvertreter schriftlich einzuladen.

§15 Sportliches - Bowling und Kegeln.

Innerhalb des Vereinsvorstands obliegt dem Sportwart die federführende Planung und Durchführung aller sportlichen Veranstaltungen/Aufgaben.

§16 Jugend

Innerhalb des Vereinsvorstands obliegt dem Jugendleiter die federführende Planung und Durchführung aller notwendigen Maßnahmen zur Förderung der Jugend. Entscheidungen müssen im Rahmen der Vereinssatzung und Ordnungen, der Jugendordnungen des DKB und des Fachverbandes sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages getroffen werden.

§17 Ältesten- und Ehrenrat

1. Der Ältestenrat- und Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern (m/w/d). Diese sind bei der ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen und dürfen keinem Ausschuss angehören. Der Ältesten- und Ehrenrat wählt seine/n Vorsitzende/n selbst.

2. Aufgabe des Ältesten- und Ehrenrates ist es, Streitigkeiten unter und mit Mitgliedern, Abteilungen und Ausschüssen aufzuklären und zu schlichten, sowie Maßnahmen über Vereinsmitglieder, die schuldhaft eine ihnen obliegende Pflicht verletzt haben, welche die Interessen des Vereins berührt, dem Vereinsvorstand vorzuschlagen, der dann entscheidet.

Als Maßnahmen sind zulässig:

a) (förmliche) Missbilligungen

b) (förmlicher) Verweis

c) auf höchstens 3 Jahre befristete Aberkennung des passiven Wahlrechtes allgemein oder gegenständlich beschränkt bzw. Verlust aller oder bestimmter Vereinsämter

d) Geldbußen bis zu € 200,-

e) Ausschluss aus dem Verein.

Die Maßnahmen lt. b), c) und d) können nebeneinander verhängt werden.

3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt den Ehrenrat anzurufen.

4. Das Verfahren vor dem Ältesten- und Ehrenrat ist formfrei. Jeder/m Betroffenen ist rechtliches Gehör zu gewähren. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, vor dem Ältesten- und Ehrenrat zu erscheinen, Auskunft zu erteilen und Einblick in Unterlagen zu gewähren.

§18 Kassenprüfung und Jahresabschluss

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat zwei Kassenprüfer zu wählen, die kein anderes Amt im Verein bekleiden dürfen. Diese haben die Jahresabrechnung und den Vermögensstand des Vereins vor der Jahreshauptversammlung zu prüfen und der Versammlung Bericht zu erstatten. Wiederwahl ist zulässig.

§19 Anträge, Beschlussfassung und Abstimmungen

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 2 Wochen vor Versammlungstermin (Datum des Poststempels/Mails) schriftlich - per Brief oder Mail - in der Geschäftsstelle eingehen. In einer Versammlung gestellte Anträge finden nur Berücksichtigung, wenn drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten sie für dringlich hält und hierzu ihre Zustimmung gibt. Die Abstimmungen erfolgen nur dann geheim und schriftlich, wenn sie von einem Drittel der jeweiligen anwesenden Mitglieder beantragt werden. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vereinsvorstandes, des erweiterten Vereinsvorstandes und der Klubvertreterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmengleichheit ist Ablehnung. Wird bei den Wahlen keine geheime Abstimmung gefordert, erfolgt Abstimmung durch Handzeichen. Ausreichend und erforderlich ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§20 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Änderung der Satzung bedarf es der Zustimmung von drei Viertel der in der Versammlung abgegebenen gültigen Stimmen

Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

2. Redaktionelle und formelle Änderungen dieser Satzung, die vom Registergericht verlangt werden, kann der Vereinsvorstand beschließen.

§21 Ordnungsrecht

Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu, insbesondere kann er Unterbrechungen der Versammlung anordnen.

Stört ein Teilnehmer den Ablauf der Versammlung, so hat der Versammlungsleiter dies zu rügen und erforderlichenfalls einen Ordnungsruf zu erteilen.

Fügt sich ein Teilnehmer trotz wiederholten Ordnungsrufes nicht, so kann er ihn von der Versammlung ausschließen. Das gleiche gilt für Zuhörer.

§22 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden mit dem einzigen Tagesordnungspunkt >>Auflösung des Vereins<<. Es müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn dies der Vereinsvorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder beschlossen hat.

Zur Auflösung ist die Zustimmung von mindestens $\frac{4}{5}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

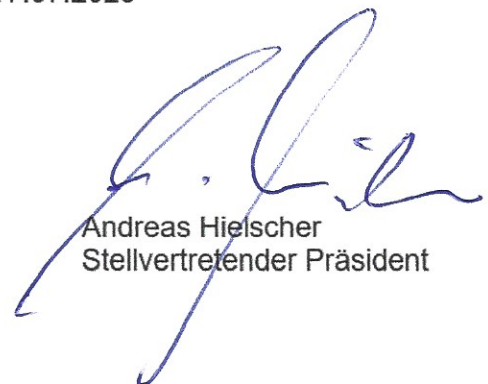
Beschlossen bei der JHV 2025 in Stuttgart-Feuerbach am 17.07.2025



Klaus Pflügl
Präsident



Sven Stephan
Stellvertretender Präsident



Andreas Hielscher
Stellvertretender Präsident